

Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.



Inserate
für die 3spaltige Korpuszeit
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 21. April.

A. Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März d. Js. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich hierdurch auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 fest, daß die Auslegung der Wählerlisten am

Montag, den 18. Mai d. Js.

zu beginnen hat.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsvorstände des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß obige Bekanntmachung so schnell und in so ausgedehntem Maße wie möglich zur öffentlichen Kenntnis gelangt.

Bis zum 25. d. Mts. pünktlich haben die Herren Ortsvorsteher mir anzuzeigen, wieviele Wähler in die inzwischen aufgestellte Reichstags-Wählerliste ihres Ortsbezirks eingetragen worden sind.

Wegen Auslegung und Abschließung der Wählerlisten ergehen noch weitere Bestimmungen.

Rummelsburg, den 18. April 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Es werden diejenigen Ortsvorsteher des Kreises, welche die

Feuerkassen-Beiträge

(Immobilien- und Mobiliar-Versicherungs-Beiträge) pro 2. Halbjahr 1902 der Kreis-Feuer-Societäts Kasse hieselbst bisher noch nicht zugeführt haben, hiermit ersucht, diese Beiträge der genannten Kasse

nunmehr innerhalb 8 Tagen einzufenden.

Nachdem die Pommerische Feuer-Societät die nachträgliche Beitragsauschreibung (am Schlusse eines jeden Halbjahres) eingeführt hat, kann auf die Beiträge nicht lange gewartet werden.

Rummelsburg, den 20. April 1903

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor, Landrat, von Weiher.

Mord.

Am Donnerstag, den 2. April d. Js. im Laufe des Vormittags ist die Ehefrau des Tischlermeisters Colberg, Auguste geb. Niemer, aus Gammir auf dem Wege von Hammer nach Gollnow etwa auf der Wegemitte zwischen Hammer und Münchendorf durch Messerstiche getödtet worden. Ihre Leiche ist erst am 8. April im Jagd 26 des Forstreviers Hohenbrück wenige Schritte von der Chaussee abwärts mit Moos bedeckt aufgefunden worden.

Zu beiden Seiten des Körpers waren unter den Achselhöhlen 2 Aststücke senkrecht in das Moos hineingesteckt, ebenso war zwischen den Beinen der Leiche am Unterleibe ein Aststück senkrecht in den Erdboden gesteckt.

Auf dem Leibe der bekleideten Leiche lag ein Stück eines violetten gestrickten Strumpfes oder Pulsmärmers, das anscheinend nicht zu ihrer Bekleidung gehörte, dicht neben der Leiche lag ein gewöhnliches Taschenmesser mit eiserner Klinge, welches auf der Stempelseite den Stempel „Naugard“ trägt und mit grau-blau-weißlicher Hornschale, welche auf der Stempelseite am unteren Ende durch Abplagen des Hornes beschädigt ist.

In unmittelbarer Nähe der Fundstelle zeigte der stark aufgewühlte Erdboden die Spuren eines stattgehabten Kampfes, in den Händen der Leiche wurden 5 kurze Haare — vielleicht aus dem Barte oder Kopfschneise des Täters herrührend — gefunden.

Die Getödtete war mit braunem Tuchkleide und großem grauen Umschlagetuch bekleidet, sie war 51 Jahre alt, klein aber kräftig gebaut. Sie ist am Donnerstag den 2. April d. Js. morgens gegen 8 Uhr von Hammer aufgebrochen und die Chaussee entlang in der Richtung nach Amalienhof Gollnow gegangen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Getödtete das übrigens gesperrte Sparkassenbuch Nr. 9794 der städtischen Sparkasse Stettin bei sich getragen hat, welches bei der Leiche nicht vorgefunden worden ist.

Es ist ermittelt worden, daß kurze Zeit vorher ein Mann, welcher einen Kinderwagen schob, bei dem Dorfe Hammer über die die Chaussee dort schneidende, im Bau begriffene Kleinbahnstrecke ging und etwa 500 Meter hinter der Bahnstrecke auf der Chaussee still hielt und wartete, daß darauf die Getödtete die Strecke passierte und ungefähr nach einer weiteren halben Stunde eine Frau, die ein Bündel oder ein Kind im Arme trug und ein 10. bis 11 jähriges Kind neben sich hatte, desselben Weges kam und nunmehr mit dem Wanne, der anscheinend auf sie gewartet hatte, weiterging; daß endlich nach weiteren 10 oder 15 Minuten sämtliche Personen, obgleich die Chaussee mehrere Kilometer weit von Hammer aus schnurgerade verläuft und zu übersehen ist, von der Chaussee verschwunden waren.

Diese beiden Personen erscheinen daher verdächtig, mit der Tat in Beziehung zu stehen oder müssen jedenfalls über den weiteren Verbleib der Getödteten an jenem Vormittage Auskunft geben können. Der Mann hatte blonden rötlichen Schnurr- und ebensolchen kurzen Backenbart, steht im Alter von 36 bis 48 Jahren, ist ca. 1,70 m groß, spricht polnisch und deutsch und will aus Thorn sein. Er trug graues Jacket, grauen Hut mit schwarzem Bande oder schwarzen Hut mit grauem Bande, vielleicht auch mit Feder, jedenfalls fiel die Zusammenstellung der Farben am Hute auf.

Die Frau im gleichen Alter hatte dunkles Haar, trug ein schwarzes Tuch um den Kopf und eine lange bis an die Schenkel reichende mantelartige Jacke. Neben ihr ging ein 10. bis 11 jähriges Mädchen.

Beide Personen ziehen wahrscheinlich zusammen bettelnd umher. Sie führen 3 Kinder, ein 10. bis 11 jähriges Mädchen, einen 5. bis 6 jährigen Knaben und ein 5 monatliches Kind mit sich. Letzteres wird entweder von der Frau im Arme getragen oder vom Manne in dem von ihnen mitgeführten Kinderwagen geschoben.

Die Familie hat in der Nacht zum Donnerstag den 2. April bei dem Gastwirt Radloff in Hammer genächtigt.

Am Freitag den 3. April soll der Mann mit dem Kinderwagen wiederum auf der Chaussee von Stepenitz nach Pribbernow in der Nähe des letzteren Ortes gesehen worden sein. Falls dies derselbe Mann sein sollte, müßte er seine Wegerichtung geändert haben.

Ich ersuche um schleunigste eingehendste Ermittlung der näheren Tatumstände, namentlich derjenigen Personen, welche zuletzt mit der Getödteten zusammengewesen sind oder sie gesehen haben, sowie derjenigen Personen, welche die oben bezeichnete herumziehende Familie kennen, mit ihr in der letzten Zeit zusammengewesen sind oder sie gesehen haben und welche zur Feststellung ihrer Persönlichkeit dienliche Angaben machen können.

Die beiden herumziehenden Personen Mann und Frau bitte ich im Betretungsfalle festzunehmen und dem nächsten Amtsgericht vorzuführen.

Endlich ersuche ich festzustellen, ob zu der Zeit der Tat andere Personen z. B. Landstreicher, fremde, Arbeit suchende oder bettelnde Personen in der Nähe des Tatortes gewesen sind, insbesondere auf der Chaussee Gamin — Gollnow gegangen oder gezogen sind, welche als Täter in Betracht kommen können.

Sollte irgend eine Person durch Blutspuren an Bekleidung oder Körper, durch Verletzungen, Kratzwunden, Nägeleindrücke etc. oder durch verdächtige Reden und Aehnliches zu dem Verdachte einer Beziehung zur Tat Anlaß gegeben haben oder noch geben, so ersuche ich um Festnahme der betreffenden Person und Mitteilung der ermittelten Tatsachen an mich zu den Akten 4. J. 405,03 oder an die nächste Polizeibehörde.

Mit Rücksicht darauf, daß der Täter wahrscheinlich am Tatorte sein Messer zurückgelassen hat, bitte ich auch auf solche Personen die Ermittlungen zu erstrecken, welche am oder nach dem 2. April ein Messer gekauft haben.

Stettin, den 12 April 1903.

Der erste Staatsanwalt. Pinoff.

Vorstehendes bringe ich hierdurch den Polizeiorganen des Kreises zur Kenntnis.
Kummelsburg, den 17. April 1903.

Der Landrat, von Weiher.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 10. Juni	Schivelbein	1 $\frac{1}{2}$ Uhr N.
" 12. "	Neustettin	9 $\frac{1}{2}$ " B.
" 13. "	Gr. Reichow	1 " N.
" 19. "	Pustamin	3 " N.
" 20. "	Stolp	7 $\frac{1}{2}$ " B.

Außerdem im Regierungsbezirk Stettin
am 10. Juni Labes 8 $\frac{1}{2}$ Uhr B.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfhengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für pericidische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Skoppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 25. Februar 1903.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. von Dannitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Köslin, den 24. März 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bieres.

Auszug aus den Satzungen (Statut) für die Sparkasse des Kreises Kummelsburg.

Die von den Ständen des Kummelsburg'schen Kreises im Jahre 1853 errichtete „Sparkasse des Kreises Kummelsburg“ hat den Zweck, den Bewohnern des Kreises zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten. (§§ 1. 2.)

Die Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Kummelsburg Einlagen von 1 Mk. bis 1500 Mk. an und verzinst jede volle Mark mit 3 $\frac{1}{2}$ % (§§ 19. 20.)

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlung, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet. (§ 21.)

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst. (§ 22)

Die Gelder der Kreissparkasse dürfen durch das Kuratorium ausgeliehen werden:

1. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Die Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des durch gerichtliche, landschaftliche oder ritterschaftliche Taxe und bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10 bis $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefahr versichert sind. Bei städtischen Gebäuden darf die Beleihung auch innerhalb der Hälfte des durch Taxe einer inländischen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche der Sparkassen-Verwaltung genügende Garantie rücksichtlich der Wahrung der Rechte der Hypotheken Gläubiger bietet, festgestellten Wertes erfolgen, wenn gleichzeitig eine durch zwei von der Sparkassen-Verwaltung als zuverlässig erachtete Schätzer aufgenommene Taxe beigebracht wird, nach welcher sich Bedenken gegen die Angemessenheit der Versicherungssumme nicht ergeben.

Die Gewährung der Hypotheken-Darlehen kann erfolgen:

- a. ohne Amortisation oder
- b. mit Amortisation.

Bei Darlehen mit Amortisation zahlt der Schuldner neben dem vereinbarten Zinsfuße eine mit ihm festgestellte Amortisationsrate. Die Amortisationsraten werden als Sparkassen Einlagen auf einen besonderen Amortisationskonto des Schuldners gebucht und wie gewöhnliche Sparkassen Einlagen verzinst.

Dem Schuldner ist gestattet aufgesparte Amortisationsraten, sobald solche den zehnten Teil des Darlehns erreicht haben, im Grundbuche abschreiben zu lassen.

Dem Beleihungs-Antrage sind folgende Papiere beizufügen:

1. eine Abschrift des Grundbuchblattes,
 2. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
 3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
 4. die Taxe und
 5. der Versicherungsschein
- b. auf Wechsel oder Schuldschein ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürger und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten,
- c. durch Ankauf von Inhaberpapieren,
- d. gegen Handschein unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuld Forderungen.
- e. An Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete Kommunalverbände gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Ausleihung werden durch das Kuratorium mit den Schuldnern vereinbart. (§ 31.)

Die Kasse ist für das Publikum geöffnet an jedem Wochentage von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit Ausnahme des 6. eines jeden Monats, an welchem Tage Revision der Kasse stattfindet. Trifft der 6. auf einen Sonn- oder Feiertag, dann bleibt die Kasse am vorhergehenden Wochentage geschlossen. Auch am Nachmittage vor dem Revisionstage und am letzten Tage des Monats ist die Kasse zwecks Abschlusses der Bücher geschlossen.

Rummelsburg, den 17. April 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Zur Vorbereitung der Ergänzungswahlen zur Handwerkskammer Stettin ist hier ein Verzeichnis der Handwerkerinnungen und Gewerbevereine aufgestellt worden, in welches die Zahl der Mitglieder nach dem Stande im Februar cr. und die jedem Wahlkörper (Zunftung oder Verein) zustehenden Wahlstimmen eingetragen ist.

Dieses Verzeichnis liegt im Amtszimmer des hiesigen königlichen Landratsamtes in der Zeit vom 22. bis einschließlich 29. April cr. während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten mit dem Bemerkten aus, daß etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei mir anzubringen sind.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich diese Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Handwerker zu bringen.

Rummelsburg, den 17. April 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Die noch in Gemäßheit meiner Kreisblattverfügung vom 16. v. Mts. Kreisblatt Nr. 23 mit Einreichung der Auszüge aus den Verzeichnissen A. B. C. der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung für die Zeit vom 29. Dezember 1902 bis 29. März 1903 rückständigen Guts- und Gemeindevorstände werden an die Erledigung dieser Verfügung bis zum 25. d. Mts. erinnert.

Rummelsburg, den 16. April 1903.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Landrat, von Weiher.

Auf der amtlichen Versammlung der Kreisärzte des Bezirks am 21. Oktober 1902 ist von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß an den Ortsbesichtigungen, welche die Kreisärzte gemäß § 69 der Dienstanweisung vom 23. März 1901 in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmen haben eine nicht geringe Anzahl von Amts- und Gemeindevorstehern sich nicht beteiligt, obgleich die mündliche Erörterung der sanitären Uebelstände vielen Weiterungen und namentlich auch einem umständlichen Schreibwerk vorbeugen würde.

Da die Besichtigung einer Ortschaft durch den Kreisarzt in der Regel nur alle fünf Jahre erfolgt, so ist die den Amts- und Gemeindevorstehern aus ihrer Beteiligung erwachsende Mühewaltung nicht sehr erheblich.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden hiermit angewiesen, den dorthin gemäß § 69 Abs. 5 der vorerwähnten Dienstanweisung, nach welchem zu den Besichtigungen der Amts- wie auch der Gemeindevorsteher von dem Kreisärzte hinzuziehen ist, gerichteten Ersuchen stets zu entsprechen.

Rummelsburg, den 17. April 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Redaktion des amtlichen Teils Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee
führt in der Regel zu dauerndem Bezug.
Jos. Kitscher, Thee-Großhandlung Berlin SW. 47.
Niederl. bei F. Wolff, Apotheker, Rummelsburg i. Pom.

Herm. Neuber's diätisches Mittelgeg.
altbewährte Husten-
Brustbonbons u. Heiserkeit.
Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis Cachou, Plantaginis.
Preis pro Packet 40 Pfennig.
Zu haben in Rummelsburg in der Apotheke von Fr. Wolff.

Stollwerck'sche
Brust-Bonbons
seit über 50 Jahren erprobt zur Linderung von
Husten und Heiserkeit.

Rügenwalde, den 4. April 1903.

Bekanntmachung.

Am **Sonnabend** den 6. und **Sonntag** den 7. Juni d. J. findet hier selbst eine

Gruppenschau (Vierschau)

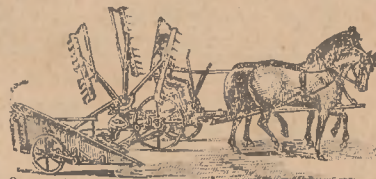
der Pommerschen Landwirtschaftskammer

verbunden mit einer Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie gewerblicher Gegenstände statt.

Zur Prämierung sind über 2000 Mark vorhanden nebst Diplomen, Medaillen und sonstigen Auszeichnungen.

Anmeldungen werden durch den Geschäftsführer des Ausschusses, Herrn Bürgermeister **Junge** oder durch seinen Vertreter, Herrn Gerichtsssekretär **Krafft** zu Rügenwalde bis zum **25. Mai d. J.** schriftlich und mündlich entgegengenommen. Von denselben Herren sind auch die Ausstellungsbedingungen gratis zu beziehen.

Der geschäftsführende Ausschuss der Ausstellung.



Diese
Kombinierte
Mähmaschine

für Gras und Getreide mit automatischer Selbstablage, ist die einzige ihrer Art und ersetzt voll und ganz einen Grasmäher u. einen Getreidemäher, ist daher die vorteilhafteste aller Mähmaschinen.

Spezial-Kataloge und Referenzen unentgeltlich zu Diensten.

Ph. Mayfarth & Co., Chaussee- str. 2 E. **Berlin N.**

Wie erhält man eine Wirthschafts- Concession?

Wegweiser mit Eingaben = Entwürfen an die Behörden für Alle, welche sich als Restaurateur zc. etablieren wollen. Unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Interessenten. Gegen Einsendung von M. 1,20 franco durch Stella-Verlag in Eberswalde oder durch jede Buchhandlung.

Loose in Rummelsburg bei Herrn Fritz Wolfram.

Ziehung 19. Mai
Stettiner Loose & 1 M.
 11 Loose 10 M., Porto u. Liste 20 M.
 Gewinne können nach Ziehung freihändig oder auf Auction gut verwertet werden gegen
Baar-Geld.
 4114 Gewinne im Gesamtwerte v. M.
135,000
 davon 110 Reit- und Wagenpferde mit 7 Equipagen: M.
112,000
 4000 Silbergewinne mit M.
21,200
 und 10 elegante Fahrräder 1800 M.
 Loose versendet der General-Debit:
Lud. Müller & Co.
 Berlin, Breitestr. 5. (Telegr.-Adr.: Glücksmüller.)

Neue

Gänsefedern

wie sie von der Gans gerupft werden mit allen Daunen a Pfd. 1,40 Mk., klein sortirte mit allen Daunen a Pfd. 1,75 Mk. gut gerissene mit allen Daunen a Pfd. 2,75 Mk., besser gerissene mit allen Daunen, sehr zart, a Pfd. 3 Mk. versende gegen Nachnahme. Für klare Ware garantiere und nehme, was nicht gefällt, zurück

Ernst Gielisch
 Gänsemastanstalt
 Neu-Trebbin (Oderbruch.)

Zur Versekung

empfehle außer allen anderen Schular-
titeln, Büchern zc.

starke Schiefertafeln, Federkasten, K n a b e n- und Mädchen-Tornister,

in ganz Leder sehr billig.

Otto Hasert.

Was der Kaufmann

vom bürgerlichen Gesetzbuch
wissen muß.

3. Auflage. 4.-7. Tausend

Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswerthe Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts.

Preis M. 2.75.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages (nebst 20 M. Porto) vom
Verlag der Handels-Akademie
 Leipzig.
 Dr. jur. Ludwig Hubertl.



Feldbahnen.

Eine erste Firma

übernimmt Bau u. Finanzierung — auch gegen Abzahlung — von landwirtschaftlichen, Industrie- u. Kleinbahnen zur Verbindung der Güter bezw. gewerblicher Anlagen (Ziegeleien, Steinbrüche, Kiesgruben etc. etc.) untereinander u. mit der nächsten Eisenbahnstation bezw. Wasserabladestelle. Für Nachweisung von Geschäften wird Provision vorgütet. Gef. Anfragen unter J. G. 7206 an Rudolf Mosse, Berlin SW. erbeten.